

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

zum Jahreswechsel 2021/2022

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren.

Inhalt

I.	Die Steuerpläne der Ampel-Koalition.....	3	III.	Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	13
II.	Wichtige Änderungen für Unternehmen..	3	a.	Verlängerung Corona-Bonus	13
a.	Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert!	3	b.	Erhöhung der bisherigen 44 €- Sachbezugsgrenze	13
b.	Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen	4	c.	Gutscheine jetzt wird's ernst	13
c.	Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022	4	d.	Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte	13
d.	Neustarthilfe IV für Januar – März 2022	6	e.	Zuzahlungen zum Dienstwagen	14
e.	Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen	7	f.	Höhere Umzugskostenpauschale ab 2021	14
f.	Auslaufen der degressiven Abschreibung...	8	g.	Verbesserte Regelungen beim Kug verlängert.....	15
g.	Transparenzregister nicht vergessen!	8	h.	Vorsicht Falle: Die Abschlussprüfung beim Kug	16
h.	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften.....	9	i.	Steuerzins von 6 % verfassungswidrig.....	16
i.	Anpassung bei der Ermittlung des Grenzwertes für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle.....	9	j.	Doppelbesteuerung von Renten verfassungskonform.....	16
j.	Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.	9	k.	Erhöhung des Grundfreibetrags 2022	17
k.	Verlängerte Investitionszeiträume	10	l.	Fristen für 2021	17
l.	Mehr Zeit für Reinvestitionsrücklage	10	IV.	Weitere Informationen	17
m.	Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags	10			
n.	Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen.....	11			
o.	Weitere Umsetzung des Mehrwertsteuereuropaketes	11			
p.	Erleichterungen für Neugründungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen	11			
q.	Kassensicherungsverordnung angepasst .	12			
r.	Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege	12			
s.	Neue Systematik bei der Umsatzgrenze zur Bilanzierungspflicht.....	12			

I. Die Steuerpläne der Ampel-Koalition

Deutschland hat bekanntlich eine neue Bundesregierung. Über die grundlegenden politischen Pläne und Absichten für die Legislaturperiode haben sich die Parteien der „Ampel-Koalition“ im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 verständigt. Steuerpolitisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die **Vermögenssteuer** ist wohl vom Tisch.
- **Steuererhöhungen** wurden nicht angekündigt (aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen).
- Die **Schuldenbremse** soll ab 2023 wieder eingehalten werden.
- Einführung einer **Superabschreibung** für Wirtschaftsgüter, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung dienen (Investitionsprämie) – begrenzt auf die Jahre 2022 und 2023
- Die **Thesaurierungsbegünstigung** und das erst neu geschaffene **Optionsmodell** für Personengesellschaften kommen auf den Prüfstand, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.
- Verlängerung der **Homeoffice-Pauschale** bis Ende 2022
- Verlängerung der erweiterten **Verlustverrechnung** bis Ende 2023 und Ausweitung des Verlustrücktrags auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre
- Stärkere Ausrichtung des „**Dienstwagen-Privilegs**“ auf rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge
- Steuerliche Angleichung von **Diesel** und **Benzin**, sowie Überprüfung der Behandlung von Dieselfahrzeugen in der Kfz-Steuer
- Anhebung der linearen Abschreibung von 2% auf 3% für den **Neubau von Wohnungen**
- Steuerliche Förderung für neue „**Wohngemeinnützigkeit**“
- Mehr Flexibilität bei der **Grunderwerbsteuer** für die Bundesländer, um den Erwerb selbst genutzten Wohnraums zu fördern
- Vermeidung einer zukünftigen **Doppelbesteuerung der Renten**
- Anhebung des **Sparerpauschbetrags** auf 1.000 € (bisher 801 €).
- Einführung einer globalen **Mindestbesteuerung**
- Ausdehnung der **Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen** auf rein nationale Sachverhalte. Dies jedoch nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. €.
- Schaffung eines bundeseinheitlichen **elektronischen Meldesystems** zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen (E-Invoicing)
- Organisatorische und personelle Verstärkung der **Bundesfinanzbehörden**
- Modernisierung und Beschleunigung von **Betriebsprüfungen**
- Weitere **Digitalisierung** des Besteuerungsverfahrens

Außerdem ist geplant, den Mindestlohn auf 12 € anzuheben und die Minijob-Grenze auf monatlich 520 € (bisher 450 €) zu erhöhen.

II. Wichtige Änderungen für Unternehmen

a. Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert!

Die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus umfassen die Monate Juli – Dezember 2021. Die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen sollte am 31.12.2021 enden.

Durch das BMWi wurde die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen auf den 31. März 2022 verlängert.

Zudem wurde die Frist für die Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung verlängert. Die Frist für das Einreichen der Schlussabrechnung bzw. der

Endabrechnung über prüfende Dritte ist aktuell der 31.12.2022.

b. Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen

Die durch die kurzfristige Absage der Weihnachtsmärkte besonders betroffene Branche der Marktkaufleute und Schaustellerinnen und Schausteller erhält zusätzlich zu den Hilfen des Bundes (wie z.B. Überbrückungshilfe III Plus und IV) im Rahmen und aus Mitteln der Härtefallhilfen einen monatlichen Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.500 EUR für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. März 2022. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien der Härtefallhilfen ausarbeiten und darin zielgenaue Abgrenzungen vornehmen. Die Beantragung soll noch im Dezember über Dritte (Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) möglich sein.

Quelle: Pressemitteilung der Bayer. Staatsregierung vom 07.12.2021.

c. Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Wie bisher können bestimmte Unternehmen eine Fixkostenerstattung erhalten. Zusätzlich ist ein sog. Eigenkapitalzuschuss möglich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beantragung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Wer ist antragsberechtigt?

Maßgebend für die Antragsberechtigung ist u.a. ein bestimmter corona-bedingter Umsatzeinbruch gegenüber den entsprechenden Vergleichsmonaten des Jahres 2019. Bei der Überbrückungshilfe IV muss der monatliche Umsatzeinbruch mindestens 30 % betragen.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, können einen alternativen Vergleichsumsatz bilden, z.B. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019.

Achtung:

Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen gilt: Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Förderung

In welcher Höhe die zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum Januar 2022 bis März 2022 ab.

Hierbei greift folgende Staffelungsregelung:

- Umsatzeinbruch > 70 %
Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 50 % bis \leq 70 %
Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 30 % bis < 50 %
Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
keine Erstattung

Hinweis: Der jeweilige Fördersatz ist immer pro Monat zu ermitteln.

Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1-11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 hinreichend. Das Zugangskriterium Umsatzeinbruch wird von Seiten des BMWi im Februar 2022 überprüft.

Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie in den vorangegangenen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Folgende (fixe) Betriebskosten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteile von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder

Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 – 11.

14. Marketing- und Werbekosten, maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019, abzgl. des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie z.B. Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

16. Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 € pro Monat.

Für bestimmte Branchen sind Besonderheiten bei der Ermittlung der Fixkosten vorgesehen, dies betrifft:

- Unternehmen der Reisebranche,
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche,
- Warenwertabschreibung bei: Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender
- Unternehmen der pyrotechnischen Industrie.

Beantragung

Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe IV ist nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I – III Plus beantragt wurde. Die

Förderprogramme laufen insoweit unabhängig voneinander.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe IV können aktuell noch nicht gestellt werden. Dies wird voraussichtlich ab Januar 2022 möglich sein.

Achtung:

Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.

d. Neustarthilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Neustarthilfe III Plus wird im Wesentlichen als Neustarthilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Soloselbständige

Soloselbständigen wird im Rahmen der Neustarthilfe IV eine einmalige Betriebskostenpauschale von einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 4.500 € - gezahlt. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. D.h. Neustarthilfe IV und Überbrückungshilfe IV schließen sich gegenseitig aus.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht – wie die Überbrückungshilfen insgesamt – Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Auch Kapitalgesellschaften

Die Förderung über die Neustarthilfe können auch Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Achtung:

In diesem Fall scheidet eine zusätzliche Förderung des Gesellschafters, der zu mindestens 25 % beteiligt ist, aus!

Auch Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern können als Soloselbständige i. S. d.

Neustarthilfe IV einen entsprechenden Förderantrag stellen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass mindestens ein Gesellschafter mindestens 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.

Die Neustarthilfe IV beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Referenzumsatz

Der dreimonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 (also über die gesamten 12 Monate) berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird. Im Ergebnis ist der Referenzumsatz daher ein Viertel des Jahresumsatzes 2019. In Neugründungsfällen (01.01.2019 – 30.09.2021) greifen nach Wahl alternative Berechnungsmethoden.

Umsätze im Förderzeitraum

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Liegt der erzielte Umsatz in den Fördermonaten bei 90 % oder mehr des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Antrag Neustarthilfe

Anträge zur Neustarthilfe IV werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar 2022 gestellt werden können.

e. Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Allgemeines

Bereits mit Schreiben vom 02.06.2021 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine neue Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke geschaffen. Allerdings mit vielen offenen Punkten.

Mit BMF-Schreiben vom 29.10.2021 wurde das Schreiben vom 02.06.2021 aufgehoben und komplett neu geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nun auf kleine PV-Anlagen.

Antrag auf sog. Liebhaberei

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bei bestimmten PV-Anlagen eine Liebhaberei (= fehlende Gewinnerzielungsabsicht) zu unterstellen. Der Antrag ist keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht. Für die Ausübung des Wahlrechts zur Liebhaberei halten wir einen speziellen Vordruck bereit.

Der Antrag auf Liebhaberei kann bei PV-Anlagen, welche die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, gestellt werden.

Achtung: Dies gilt auch bei PV-Anlagen, die dauerhaft Gewinne erzielen.

Welche PV-Anlagen sind begünstigt?

Maßgebend ist nicht mehr die einzelne PV-Anlage, sondern die Summe der PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person.

Die Summe der PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- installierte Gesamtleistung bis 10 kW/kWp,
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003 und
- der von der PV-Anlage erzeugte Strom darf neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht werden.

Wenn diese Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden, kann der Antrag auf Liebhaberei gestellt werden und die Gewinne/Verluste aus der PV-Anlage sind nicht mehr zu besteuern.

Welche PV-Anlagen sind nicht begünstigt?

Die Antragsberechtigung zur Liebhaberei entfällt, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

Schädliche Tatbestände sind u.a.:

- Gesamtleistung der Anlagen größer als 10 kW/kWp.
- Anlage vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen und die erhöhte garantierte Einspeisevergütung läuft noch.
- Der erzeugte Strom wird zu eigenen oder fremden betrieblichen/freiberuflichen Zwecken verwendet.
- Der erzeugte Strom wird an Mieter geliefert.

Wirkung des Antrags auf Liebhaberei

Es wird unterstellt, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Gewinne und Verluste (somit Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) aus dieser PV-Anlage werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet zudem auch, dass weder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung noch eine Anlage G hierfür abgegeben werden müssen.

Zeitliche Wirkungen

Der Antrag kann für alle offenen Jahre gestellt werden.

Wenn z.B. jetzt die Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2020 ansteht, dann kann der Antrag (soweit gewünscht) bereits für 2020 gestellt werden.

Der Antrag gilt dann auch für künftige Jahre und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

Soweit Vorjahre endgültig veranlagt worden sind, können diese Vorjahre nicht berichtigt werden.

Anders sieht dies aus, wenn veranlagte Vorjahre verfahrensrechtlich noch geändert werden können. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gesetzt

wurde. Dann gilt der gestellte Antrag auch für diese Jahre.

Antragsfristen

Der Antrag ist bei Anlagen, die in der Zeit vom 01.01.2004 – 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, bis spätestens 31.12.2022 zu stellen.

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2004 oder ab dem 01.01.2022 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, gibt es eigene Fristen.

Wichtig: Wegfall des Betriebsausgabenabzugs

Durch die Ausübung des Wahlrechts werden die Gewinne und Verluste aus dieser PV-Anlage nicht mehr besteuert. Dies bedeutet, dass die Betriebseinnahmen aber auch die Betriebsausgaben nicht mehr anzusetzen sind.

Somit können künftig bei einer solchen Anlage auch die Rückbaukosten, Entsorgungskosten oder Reparaturen nicht mehr angesetzt werden.

Änderung der Verhältnisse

Wenn sich nach der Antragstellung auf Liebhaberei die Verhältnisse bezüglich der PV-Anlage ändern, dann besteht von Seiten des Steuerpflichtigen eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt. Eine Änderung der Verhältnisse kann z.B. vorliegen, wenn die Gesamtleistung der Anlage(n) auf über 10 kW/kWP vergrößert wird.

Ab diesem Jahr müssen dann wieder Gewinnermittlungen zur PV-Anlage beim Finanzamt eingereicht werden. Mit der Folge, dass die Gewinne/Verluste ab diesem Veranlagungszeitraum wieder zu besteuern sind.

Wahlrecht zur Liebhaberei wird nicht beansprucht

Soll das Wahlrecht zur Liebhaberei nicht in Anspruch genommen werden (z.B. wegen Gestaltung mit Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen), dann verbleibt es bei den üblichen Regelungen.

Es sind dann wie bisher Gewinnermittlungen beim Finanzamt einzureichen und die Gewinne/Verluste sind zu besteuern.

Umsatzsteuer

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für die Einkommensteuer. Auf die Umsatzsteuer hat dies keine Auswirkungen.

Es kann in vielen Fällen das Wahlrecht zur Regelbesteuerung oder der Kleinunternehmerregelung ausgeübt werden.

Wenn die Einnahmen der Regelbesteuerung (19 %) unterliegen, ist die Umsatzsteuer weiterhin an das Finanzamt abzuführen. Dafür ist auch der Vorsteuerabzug möglich.

f. Auslaufen der degressiven Abschreibung

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Sie beträgt das Zweieinhalbfache der jährlichen linearen Abschreibung, ist allerdings auf maximal 25 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gedeckelt.

Die degressive Abschreibung ist jedoch auf solche Wirtschaftsgüter beschränkt, die 2020 oder 2021 angeschafft wurden. Für Wirtschaftsgüter die erst 2022 angeschafft werden, gelten dann wieder die regulären Abschreibungssätze.

Hinweis: Die ebenfalls im Zuge der Corona-Maßnahmen geschaffene Sofort-Abschreibung für sog. „digitale Wirtschaftsgüter“ bleibt aber auch 2022 erhalten. Sie greift z.B. für Laptops, Monitore, Drucker und Softwareprodukte.

g. Transparenzregister nicht vergessen!

Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z.B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet.

Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z.B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben.

Die Gesetzesänderung hat also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Während diese bisher i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, eingetragene Personengesellschaften gilt aber eine Übergangsfrist bis zum **30.06.2022**. Bis dahin muss die Meldung spätestens erfolgt sein.

Für neu gegründete Gesellschaften gelten keine Übergangsfristen. Hier haben schon jetzt Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen.

Bitte beachten Sie: Für einfache Verstöße gegen die Meldepflichten werden in der Regel Bußgelder zwischen 100 € und 500 € fällig. Bei wiederholten Verstößen können Bußgelder jedoch auch wesentlich höher ausfallen. Diese sind zudem gekoppelt an Faktoren wie subjektiver Tatbestand, Umsatz usw. Sprechen Sie uns gern an, damit wir Ihnen die Details der Meldepflicht persönlich erörtern können.

h. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften

Mit dem Optionsmodell erhalten Personenhandelsgesellschaften – z.B. eine GmbH & Co. KG oder OHG – sowie Partnerschaftsgesellschaften ab dem VZ 2022 auf Antrag die Möglichkeit, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen.

Achtung: Der Antrag muss mindestens 1 Monat im Voraus und zum Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Für Gesellschaften mit einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr kann diese Option daher für das Jahr 2022 nicht mehr erklärt werden.

Zivilrechtlich bleibt die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft aber unverändert bestehen. Es handelt sich also um eine Fiktion für rein steuerliche Zwecke. Sie ermöglicht Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, von den Vorteilen der

Körperschaftbesteuerung zu profitieren (insbesondere niedrigere Besteuerung), ohne eine zivilrechtliche Umwandlung vornehmen zu müssen.

Hinweis: Die Regelungen sind jedoch sehr komplex und weisen eine Reihe steuerliche Fallstricke auf – die Option muss daher wohl überlegt sein! Gerne beraten wir Sie über die Vor- und Nachteile der Option im konkreten Einzelfall.

i. Anpassung bei der Ermittlung des Grenzwertes für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle

Eine weitere Änderung betrifft die Frage, in welchen Fällen Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften ihre Gewinnermittlung durch eine sog. Einnahmenüberschussrechnung ermitteln dürfen.

Das Gesetz sieht hier eine Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht von 600.000 € im Kalenderjahr vor – diese ist auch unverändert geblieben. Abzustellen ist nunmehr aber auf den Gesamtumsatz i. S. der sog. „Kleinunternehmerregelung“, d.h. umsatzsteuerfreie Umsätze bleiben bei der Umsatzgrenze unberücksichtigt.

Hinweis: Die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist nicht nur deutlich einfacher als der Bestandsvergleich, sondern eröffnet auch die zeitliche Zuordnung von Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen durch die gezielte Wahl des Zeitpunkts der Vereinnahmung und Verausgabung. Durch die Neuregelung wird der Anwendungsbereich nun teilweise deutlich erweitert.

j. Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für zubereitete Speisen über den 30.06.21 hinaus bis zum 31.12.22 verlängert worden.

Diese Senkung umfasst nicht nur die Speisenabgabe bei Restaurant- oder Imbissbesuchen, sondern gilt auch für Speisenabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und

Metzgereien. Voraussetzung hierfür ist, dass verzehrfertig zubereitete Speisen abgegeben werden.

Achtung: Nach wie vor gilt die Ermäßigung des Steuersatzes jedoch nicht für Getränke! Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet das Bundesfinanzministerium (BMF) eine pauschale Aufteilung von 30 % für Getränke und 70 % für die gereichten Speisen.

k. Verlängerte Investitionszeiträume

Durch den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG können kleinere und mittlere Unternehmen den steuerlichen Aufwand für geplante Investitionen vorwegnehmen. Insgesamt ist ein gewinnmindernder Abzug von 50 % der Aufwendungen vorab möglich (bis 31.12.2019: 40 %/0). Danach gilt bislang eine dreijährige Investitionsfrist zur Anschaffung/Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Anschaffung/Herstellung, muss der ursprüngliche Abzug im Veranlagungsjahr seiner Bildung rückgängig gemacht werden, und es fallen nach dem derzeitigen Gesetzesstand Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr auf die Steuernachzahlung an.

Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, war bereits im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf vier Jahre verlängert worden. Unternehmen haben also noch bis zum 31.12.2021 Zeit für entsprechende Investitionen.

Im Zuge des KöMoG wurde die Investitionsfrist nun erneut verlängert. Für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2017 gebildet worden sind, muss die Auflösung spätestens am 31.12.2022 erfolgen. Dies gilt ebenso für Investitionsabzugsbeträge, die zum 31.12.2018 gebildet worden sind.

l. Mehr Zeit für Reinvestitionsrücklage

Werden bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verkauft (u.a. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften), können die Gewinne hieraus zunächst steuerfrei

gemäß § 6b EStG in eine Rücklage eingestellt werden. Diese muss innerhalb von vier bzw. in einigen Fällen sechs Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden, Gebäude und Anteile an Kapitalgesellschaften) übertragen werden. Die Rücklage mindert dann die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Reinvestitionsguts. Dadurch bilden sich wiederum sofort stille Reserven bzw. es kommt in den Folgejahren zu einer niedrigeren Abschreibung. Die Regelung bewirkt also eine langfristige Steuerstundung.

Die Frist zur Übertragung wurde für 2020 auslaufende Investitionszeiträume im Zuge des erweiterten CoronaSteuerhilfegesetzes bereits um ein Jahr verlängert. Durch das KöMoG wurde die Frist für entsprechende Rücklagen, die zum 31.12.2021 aufzulösen gewesen wären, noch einmal auf den 31.12.2022 verlängert.

m. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Durch gesetzliche Maßnahmen im Jahr 2020 ist der Verlustrücktrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Verluste der Jahre 2020 und 2021 von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben worden. Hierdurch ist es möglich, insbesondere durch die Corona-Krise bedingte Verluste ggf. nachträglich mit Gewinnen der Vorjahre zu verrechnen und so Steuererstattungen zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass es bei der Gewerbesteuer keinen Verlustrücktrag gibt.

Im Zuge des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 03.03.2021 ist die Möglichkeit zum erhöhten Verlustrücktrag von Verlusten der Jahre 2020 und 2021 nochmals verdoppelt worden. Nun können Einzelveranlagte bzw. juristische Personen einen Verlustrücktrag von 10 Mio. € und Zusammenveranlagte einen Verlustrücktrag von 20 Mio. € in Anspruch nehmen. Zudem kann für die Steuerfestsetzung 2021 ein vorläufiger Verlustrücktrag berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2021 auf 0 € herabgesetzt wurden. Des

Weiteren gibt es vereinfachte Stundungsmöglichkeiten für Nachzahlungsbeträge aus der Steuerfestsetzung 2020.

n. Herabsetzung von Gewerbesteuvorauszahlungen

Bereits im Frühjahr 2020 hatten die obersten Finanzbehörden der Länder ermöglicht, dass Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen waren oder sind, beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke stellen konnten.

Ursprünglich sollte diese Regelung bis zum 31.12.2020 gelten. Mit Verfügung vom 25.01.2021 wurde sie nun bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die Finanzämter sind hierbei angewiesen, an die Prüfung der entsprechenden Anträge keine strengen Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen die finanziellen Schäden betragsmäßig nicht exakt beziffern können.

Praxistipp: Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Wie auch bei der Gewerbesteuer sind hier keine strengen Anforderungen an die Prüfung entsprechender Anträge zu stellen.

o. Weitere Umsetzung des Mehrwertsteuerdigitalpakets

Zum 01.07.2021 änderte sich durch die zweite Stufe des Mehrwertsteuerdigitalpakets die Behandlung von grenzüberschreitenden Lieferungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU. Die bisher geltenden landesspezifischen Lieferschwellen, ab deren Überschreiten die Lieferung im anderen Staat als ausgeführt galt, wurden durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Seit dem 01.07.2021 gibt es nun keine Lieferschwelle mehr in der bisher bekannten Höhe. Es kommt lediglich eine für alle Mitgliedstaaten

summarische Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 € zur Anwendung. Diese bezieht sich auf alle Umsätze an Nichtunternehmer in der gesamten EU, ist also nicht mehr nur auf ein Land bezogen.

Wird diese Grenze überschritten gelten Lieferungen als in dem anderen EU-Staat ausgeführt, in dem der Kunde sitzt. Das Problem dabei: Der Lieferant müsste sich in diesem Staat eigentlich registrieren lassen. Durch das sogenannte One-Stop-Shop-Verfahren ist dies allerdings nicht mehr notwendig. Es muss hier lediglich einheitlich für alle Staaten eine Erklärung über eine elektronische Schnittstelle abgegeben werden. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, innerhalb dessen die Lieferung erfolgt. Binnen eines Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums ist die Erklärung abzugeben und die entsprechende Zahlung zu leisten. Hierfür müssen dann die entsprechenden ausländischen Steuersätze berechnet werden.

Für Warenlieferungen aus Drittstaaten ist Folgendes zu beachten: Zum 01.07.2021 wurde die Kleinsendungsfreigrenze abgeschafft. Vor diesem Stichtag ist es möglich gewesen, Warensendungen von bis zu 22 € von der Einfuhrumsatzsteuer zu befreien. Nun muss auch für diese Art von Sendungen eine Zollanmeldung abgegeben und Einfuhrumsatzsteuer entrichtet werden.

Hinweis: Dies ist nur eine grobe Zusammenfassung der neuen Regelungen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

p. Erleichterungen für Neugründungen bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Bis zum Jahr 2020 war es noch erforderlich, dass in den ersten beiden Kalenderjahren der Gründung eines Unternehmens monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVAen) abgegeben werden mussten. Das Jahr 2021 bringt hier Erleichterungen für Neugründer: Inzwischen müssen diese den allgemeinen Vorschriften entsprechend nur noch quartalsweise UStVAen abgeben, wenn die jährliche Umsatzsteuerzahllast weniger als 7.500 € beträgt. Im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit ist hierfür eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen.

Hinweis: Wird die Grenze von 7.500 € Zahllast im ersten Jahr überschritten, müssen im zweiten Jahr monatliche UStVAen abgegeben werden. Das gilt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

q. Kassensicherungsverordnung angepasst

Elektronische Kassen und Aufzeichnungsgeräte müssen bereits seit einiger Zeit über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, um unkontrollierte Löschungen zu vermeiden. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) wurde am 21.05.2021 noch einmal angepasst und unter anderem um neue elektronische Vorrichtungen erweitert. Ab dem 01.01.2024 fordert die geänderte KassenSichV folgende weitergehende Angaben:

Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls, Prüfwert nach § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV, fortlaufender Signaturzähler, der vom Sicherungsmodul festgelegt wird.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler müssen künftig ebenfalls über eine TSE verfügen.

r. Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 30.06.2021 neue Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsausgaben in einem Bewirtungsbetrieb veröffentlicht. Bewirtungen von betriebsfremden Personen aus betrieblichem Anlass sind zu 70 % steuerlich abzugsfähig, die Vorsteuer kann zu 100 % vom Finanzamt zurückverlangt werden. Für den Abzug ist neben der Rechnung auch ein Beleg über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen nachzuweisen.

Um Bewirtungskosten in Abzug zu bringen, sollten Sie beachten, dass die Bewirtungsrechnung alle Vorgaben nach der KassenSichV enthalten muss, wenn der Gastronomiebetrieb über ein elektronisches Kassensystem verfügt. Diese umfassen insbesondere Angaben zur TSE (eine Transaktionsnummer) und zur Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. des Sicherheitsmoduls. Sollte die TSE kurzfristig

ausgefallen sein, muss die Rechnung zumindest eine entsprechende Kennzeichnung hierüber enthalten.

Hinweis: Die Nachweise zum Abzug von Bewirtungskosten können nun auch digital erfolgen. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

s. Neue Systematik bei der Umsatzgrenze zur Bilanzierungspflicht

Im Rahmen des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) vom 02.06.2021 wurde die jährliche Umsatzgrenze zu der das Finanzamt zur Buchführungspflicht (Erstellen einer Bilanz statt einer Einnahmenüberschussrechnung [EÜR]) auffordern kann, angepasst. Es gilt zwar weiterhin eine Umsatzgrenze von 600.000€, allerdings sind nach der neuen Berechnungsmethode nahezu alle umsatzsteuerfreien Umsätze auszusondern. Hierdurch kann sich für Unternehmen, die auch steuerfreie Umsätze ausführen, die Grenze für eine Bilanzierung erhöhen. Die Neuregelung ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Zu beachten ist, dass neben der Umsatzgrenze auch eine Gewinngrenze von 60.000 € gilt, die zur Bilanzierungspflicht führt. Das Finanzamt muss dem Unternehmer allerdings mitteilen, dass er infolge des Überschreitens einer der beiden Grenzen buchführungspflichtig geworden ist. Die Buchführungspflicht beginnt dann ab dem Jahr, das auf die Mitteilung des Finanzamts folgt.

III. Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

a. Verlängerung Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat die Frist für steuerbefreite Corona-Sonderzahlungen bis zum 31.03.2022 verlängert

Achtung: In der Praxis dürfte diese Verlängerung jedoch ins Leere laufen, denn die Höhe des Bonus von 1.500 EUR wurde nicht erhöht. D.h. wurde von der Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung schon im Jahr 2020 oder 2021 Gebrauch gemacht, bleibt es bei einem „Verbrauch“ des Auszahlungsvolumens. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Regierung hier noch einmal nachjustiert.

b. Erhöhung der bisherigen 44 €- Sachbezugsgrenze

Zum **01.01.2022** steigt die **Sachbezugsgrenze auf 50 €**. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern dann monatlich Sachbezüge in diese Höhe steuerfrei zuwenden (z.B. in Form von bestimmten Gutscheinen). Bisher galt hier eine Grenze i. H. v. 44 €.

c. Gutscheine jetzt wird's ernst

Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen wurde die Rechtslage eigentlich bereits zum 01.01.2020 verschärft. Allerdings hat die Finanzverwaltung weitgehend eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 gewährt.

Ab 01.01.2022 ist die verschärfende Rechtslage jedoch zwingend zu beachten. Begünstigt sind dann nur noch Gutscheine, die eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind. Dazu hört u.a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische bzw. regionale Einkaufsverbände (wie z.B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer

bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.

- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind. Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.
- Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke. Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

Wichtig: Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr begünstigt.

Die Anbieter von Gutschein- bzw. Geldkarten zur Ausnutzung der Sachbezugsgrenze (z.B. Givve, Edenred) haben dagegen mittlerweile fast alle reagiert und ihr Waren- und Dienstleistungsangebot an die neuen Vorgaben angepasst.

d. Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte

Die sogenannte erste Tätigkeitsstätte ist entscheidend dafür, ob Arbeitnehmer für Wege zur Arbeit die Entfernungspauschale ansetzen können (bei der nur die einfache Wegstrecke berücksichtigt wird), oder ob die Grundsätze für Dienstreisen gelten: Hier können entsprechend Kosten für die Hin- und Rückfahrt und auch Verpflegungsmehraufwand angerechnet werden. Die erste Tätigkeitsstätte muss eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Bei manchen Tätigkeiten kann es jedoch Zweifelsfälle geben, wie 2020 diverse Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht haben.

Hieraus ergibt sich, dass auch nur eine kurze Anwesenheit mit beruflicher Tätigkeit an der festen Einrichtung des Arbeitgebers (z.B. bei einem

Rettungsassistenten (die Rettungswache) dazu führt, dass keine Ortsabwesenheit vorliegt, für die Reisekosten geltend gemacht werden können. Der BFH legt diese Grundsätze streng aus. Nur wenn eine Auswärtstätigkeit ohne Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte vorliegt, können Reisekosten (also Kosten für Hin- und Rückfahrt) sowie Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden.

Hinweis: Verpflegungsmehraufwand kann erst bei einer mindestens achtstündigen Ortsabwesenheit geltend gemacht werden und höchstens für drei Monate. Es gelten derzeit folgende Pauschalen:

- Ab 8 bis zu 24 Stunden Abwesenheit:
14 € (ebenso für den An- und Abreisetag bei Übernachtungen)
- Mindestens 24 Stunden Abwesenheit:
28 €

Bei Einsätzen im Ausland können die Sätze je nach Land abweichen; hierzu veröffentlicht das BMF jährlich eine Tabelle auf seiner Website.

Kürzung von Verpflegungspauschalen

Nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung sind Verpflegungspauschalen auch dann im Fall einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige keine erste Tätigkeitsstätte hat (etwa bei Tätigkeiten mit täglichen Wechseleinsätzen ohne regelmäßigen betrieblichen Anlaufpunkt).

Fahrten zu einem Sammelpunkt

Wenn ein Arbeitnehmer zwar keine erste Tätigkeitsstätte hat, aber täglich einen Sammelpunkt anfährt (etwa zur Weiterfahrt auf verschiedene Baustellen), so sind auch die täglichen Fahrten zu diesem Sammelpunkt auf die Entfernungspauschale begrenzt.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung

Werden Mitarbeiter eines Konzerns ins Ausland entsandt, um längere Zeit bei der dortigen Konzerntochter zu arbeiten, so wird die ortsfeste Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens regelmäßig zur ersten Tätigkeitsstätte.

Diese Zuordnung kann insbesondere eine Rolle spielen, wenn das aufnehmende Unternehmen Zuschüsse für die Wohnungskosten usw. im Entsendeland zahlt. Die Zuschüsse können dann ggf. als Arbeitslohn gewertet werden, da aufgrund der Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte keine Auswärtstätigkeit vorliegt. Allerdings wird das Einkommen in den Progressionsvorbehalt einbezogen und erhöht den Steuersatz der übrigen Einkünfte.

e. Zuzahlungen zum Dienstwagen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Anschaffung eines Dienstwagens mindern den Ansatz des geldwerten Vorteils. In einem aktuellen Fall rechnete das Finanzamt die Zuzahlung jeweils bis zur Höhe des geldwerten Vorteils an. Hierdurch war der Betrag der Zuzahlung innerhalb von drei Jahren verbraucht. Der BFH sah jedoch auch die Option, die Zuzahlung komplett über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs zu verteilen. Dies kann insbesondere bei niedrigen weiteren Einkünften vorteilhaft sein.

f. Höhere Umzugskostenpauschale ab 2021

Beruflich bedingte Umzugskosten können als Werbungskosten abgezogen werden. Zudem kann der Arbeitgeber sie steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Beruflich bedingt ist ein Umzug zum Beispiel bei einem Stellenwechsel, bei einer Versetzung oder aufgrund der Begründung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Zu den Umzugskosten zählen neben den Transportkosten, Reisekosten, doppelten Mietzahlungen, Maklergebühren für eine Mietwohnung auch sonstige Umzugsauslagen. Während die erstgenannten Kosten in nachgewiesener Höhe absetzbar sind, können sonstige Umzugsauslagen mit einem Pauschbetrag geltend gemacht werden. Für die sonstigen Auslagen gelten folgende Pauschalen:

bis 31.03.2021:	860 €
seit 01.04.2021:	870 €
ab 01.04.2022:	886 €

Bei höheren Kosten sind grundsätzlich Einzelnachweise zu den Kosten erforderlich. Außerdem können für jede

weitere Person des Haushalts (Ehepartner, Kinder) folgende zusätzliche Beträge geltend gemacht werden:

bis 31.03.2021:	573 €
seit 01.04.2021:	580 €
ab 01.04.2022:	590 €

Wer vor dem Umzug noch keine eigene Wohnung bezogen hat oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung einrichtet, kann folgende Pauschalen beantragen:

bis 31.03.2021:	172€
seit 01.04.2021:	174€
ab 01.04.2022:	177 €

Das maßgebliche Datum für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts. Insbesondere beim Umzug in ein anderes Bundesland kann für Kinder schulische Nachhilfe notwendig werden, da Lehrpläne abweichen können. Bis zum

31.03.2021 waren hierfür pro Kind 1.146 € möglich, zum

01.04.2021 ist der Betrag auf 1.160 € erhöht worden, und ab dem 01.04.2022 steigt dieser auf 1.181 €.

g. Verbesserte Regelungen beim Kug verlängert

Im Zuge der Corona-Krise wurden zwischenzeitlich einige Regelungen zum Kug angepasst und nachgebessert. Ursprünglich sollten die Erleichterungen 'lediglich bis Mitte 2021 gelten, doch aufgrund der andauernden Pandemie wurden inzwischen weitere Verlängerungen verabschiedet.

Zugang zum Kug

Zu den Verbesserungen zählt auch ein leichter Zugang zum Kug für Unternehmen. Die notwendige Schwelle der von einem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer je Betrieb wurde von mindestens einem Drittel auf 10 % herabgesetzt. Zudem

müssen im Rahmen der Corona-Krise keine negativen Arbeitssalden mehr aufgebaut werden. Auf der Website der Bundesagentur für Arbeit finden Sie den nunmehr vereinfachten Antrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kurzantragkug-107_ba146383.pdf.

Höhe des Kug

Im Zuge der Corona-Krise wurde das Kug erhöht; grundsätzlich beträgt es 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Haushalte mit Kindern.

Ab dem vierten Monat greift dann eine Erhöhung auf

70 % des entfallenen Nettoentgelts, • 77 % für Haushalte mit Kindern.

Ab dem siebten Monat beträgt die Erhöhung:

80 % des entfallenen Nettoentgelts,

87 % für Haushalte mit Kindern.

Diese Regelungen wurden inzwischen auch für Betriebe, die bis zum 30.09.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, befristet bis zum 31.12.2021 verlängert. Zudem wurde auch die Bezugsdauer des Kug verlängert: Der Bezug im Rahmen der Sonderregelungen ist längstens bis zum 31.12.2021 möglich. Die Einkünfte aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung des Arbeitnehmers (450 € pro Monat) sind bis zum 31.12.2021 anrechnungsfrei.

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Betriebe, die bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, erhalten bis zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 werden noch 50 % des Sozialversicherungsaufwands erstattet. Eine komplette Erstattung Sozialversicherungsbeiträge ist auch im vierten Quartal möglich, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen nach § 106a Sozialgesetzbuch III für die Arbeitnehmer stattfinden.

h. Vorsicht Falle: Die Abschlussprüfung beim Kug

Das Kug wird zunächst vorläufig ausgezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft erst nachträglich, ob die Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben waren und ob das Kug in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde. Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass diese Prüfung in jedem Unternehmen stattfindet, das Kurzarbeit beantragt hat. Es handelt sich also nicht nur um Stichproben. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Prüfung eine Mitwirkungspflicht.

Zu Beginn der Prüfung werden alle relevanten Informationen beim Unternehmen angefordert, also beispielsweise Arbeitszeitaufzeichnungen (z.B. Daten aus der elektronischen Arbeitszeiterfassung), Vereinbarungen über die Einführung der Kurzarbeit (z.B. mit dem Betriebsrat oder den betroffenen Arbeitnehmern) und bei Neueinstellung auch Nachweise der Notwendigkeit trotz

Kurzarbeit. Die Prüfungen sollen vornehmlich in den Bundesagenturen für Arbeit stattfinden. Grundsätzlich ist aber auch eine Prüfung am Unternehmenssitz oder beim Steuerberater des Unternehmens denkbar, insbesondere dann, wenn sich Ungereimtheiten in den zur Prüfung übermittelten Unterlagen ergeben.

Haben sich Überzahlungen des Kug herauskristallisiert, sind diese zurückzuerstatten. Aber auch Nachzahlungen seitens der Behörde sind möglich, wenn der Ansatz des Kug zu niedrig erfolgte. Bei Überzahlungen wird auch geprüft, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (etwa falsche Angaben zu Anzeige- und Antragsvoraussetzungen). Bei wissentlich falschen Angaben ist hier auch eine Strafanzeige denkbar.

Hinweis: Es gibt die Option, einen fehlerhaften Antrag noch bis zur Prüfung zu korrigieren

Die Zusammenstellung von Unterlagen zur Abschlussprüfung sollte sorgfältig erfolgen. Es sollte schon in der Zeit des Kug-Bezugs eine valide Datengrundlage geschaffen werden (insbesondere Nachweise zur Arbeitszeit aller von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter).

Bitte beachten Sie: Um Kug für den laufenden Monat zu erhalten, muss die Anzeige auf Arbeitsausfall vor Ende des Monats bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingehen. Ein Unternehmen hat drei Monate Zeit, die Abrechnung des ausgezahlten Kug bei der Bundesagentur für Arbeit einzureichen, um dieses erstattet zu bekommen (bei Kug z.B. für den Monat März müssen Antrag und Abrechnung also spätestens bis zum 30.06. eingehen),

i. Steuerzins von 6 % verfassungswidrig

Steuernachforderungen sowie -erstattungen des Finanzamts sind mit 6 % im Jahr (0,5 % im Monat) zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit), das heißt am 01.04. des Zweitfolgejahres. Dies gilt für private Steuerverbindlichkeiten und Forderungen ebenso wie für betriebliche.

In Zeiten nachhaltig niedriger Zinsen bis hin zu Negativzinsen sind 6 % Zinsen im Jahr ein stattlicher Satz, sowohl im Nachzahlungs- als auch im Erstattungsfall. Hier kann man sich die Frage stellen, ob dies noch angemessen ist. Das hat nun auch das BVerfG getan und in zwei Beschlüssen entschieden, dass der steuerliche Zinssatz von monatlich 0,5 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 verfassungswidrig ist. Für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 bleibt die bisherige Regelung aber noch anwendbar. Erst für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung finden. Hierzu hat ihm das Gericht bis zum 31.07.2022 Zeit gegeben. Wie diese Regelung aussieht, ist noch offen.

Praxistipp: Zinsbescheide für Zinsfestsetzungen ab 2019, die einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, werden von den Finanzämtern noch einmal nachträglich angepasst. Fehlt jedoch der Vorläufigkeitsvermerk, müssen Sie zwingend Einspruch einlegen, denn wird der Bescheid bestandskräftig, werden es auch die verfassungswidrig festgesetzten Zinsen.

j. Doppelbesteuerung von Renten verfassungskonform

Bei der derzeitigen Rentenbesteuerung kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, nämlich dann, wenn Rentenbeiträge ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit gezahlt werden und die

Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase der Besteuerung unterliegen. Der BFH hat sich nun in zwei Urteilen zu diesen Konstellationen geäußert. Er sieht bei der derzeitigen Regelung grundsätzlich keine generelle Doppelbesteuerung gegeben. Auch die nachgelagerte Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase sei verfassungskonform. In bestimmten Fällen kann es allerdings künftig zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen. Hier hat der BFH verschiedene Berechnungsparameter entwickelt, ab wann dies der Fall sein könnte. Deshalb soll an einer gesetzlichen Vorgabe gearbeitet werden, um künftig überzogene Belastungen der Renten zu vermeiden. Zu den Details sind noch weitere Verfassungsbeschwerden anhängig, Steuerbescheide enthalten hierzu Vorläufigkeitsvermerke.

k. Erhöhung des Grundfreibetrags 2022

Durch das Zweite Familienentlastungsgesetz wird der Grundfreibetrag von derzeit 9.744 € auf 9.984 € ab 2022 erhöht. Auch die Wirkung der „kalten Progression“, durch die zum Beispiel von Lohnerhöhungen häufig wenig übrigbleibt, wird 2022 weiter abgemildert.

l. Fristen für 2021

Für die Einkommensteuererklärung 2021 gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2022 beim Finanzamt einzureichen. Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis 28.02.2023. Allerdings steht dies noch unter dem Vorbehalt weiterer Fristverlängerungen.

Für noch ausstehende Einkommensteuererklärungen des Jahres 2020 wurde die übliche Abgabefrist von der Finanzverwaltung um drei Monate verlängert. Wird die Steuererklärung nicht durch einen Steuerberater erstellt, ist mit der Abgabe bis zum 31.10.2021 Zeit. Da der 31.10.2021 auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich die Frist in jenen Bundesländern, an denen der 01.11. kein Feiertag ist, auf den Montag (01.11.) - und in allen Bundesländern mit dem 01.11. als Feiertag entsprechend auf den 02.11. Im Fall der Erstellung durch einen Steuerberater hat die Abgabe bis zum 31.05.2022 (zunächst galt hier als Frist der 28.02.2022) zu erfolgen.

Hinweis: Bezogenes Kug unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt und erhöht

damit den Steuersatz auf die weiteren Einkünfte. Es kann sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben, zumindest dann, wenn das bezogene Kug mehr als 410 € beträgt.

IV. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.